

897 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (723 der Beilagen): Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über zivil- rechtliche Bestimmungen betreffend den Ver- kehr mit Baugrundstücken

Mit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 276/1992, wurde die Zuständigkeit der Länder betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen des Verkehrs mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken normiert. Voraussetzung für die Erlassung entsprechender Landesgesetze ist nach Art. II dieser Bundesverfassungs-Novelle das Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs.

Durch die vorliegende Vereinbarung soll diese verfassungsgesetzlich festgelegte Voraussetzung geschaffen werden. Diese Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG soll die Länder bei verwaltungsbehördlichen Regelungen des Baugrundverkehrs nicht einschränken. In der Vereinbarung wurde versucht, für alle zivilrechtlichen Fragen eine Lösung vorzusehen, die sich bei den derzeit auch als bloß

denkbar abzusehenden verwaltungsrechtlichen Regelungen ergeben könnten. Sollte sich künftig herausstellen, daß weitere zivilrechtliche Regelungen erforderlich sind, so wird über eine Ergänzung der Vereinbarung zu verhandeln sein. Dementsprechend erklären sich der Bund und die Länder bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen über notwendige Anpassungen aufzunehmen (siehe Art. 21).

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 9. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Schöll, DDr. Niederwieser und Dr. Khol sowie der Bundesminister Weiss mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der von der Bundesregierung vorgelegten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken (723 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, 1992 12 09

Dr. Bruckmann
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann